



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21-01806-1005#1

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2022 auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Bernd Petermann  
und den Beisitzer Stefan Albrecht

gegenüber der AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Illerstraße 18, 87435 Kempten, vertreten durch die AllgäuNetz Verwaltungs GmbH, Illerstraße 18, 87435 Kempten, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

am 11.05.2022 beschlossen:

- 1) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird in Höhe der Anlage 1 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2021, eingegangen bei der Beschlusskammer am 30.06.2021, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen sind aus Anlage 1 dieses Beschlusses ersichtlich.

Der am 30.06.2021 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 23.03.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 02.05.2022 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### **II.**

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

## **1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

### **1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

## 1.2

### **Reichweite der Entscheidung**

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

## 1.3

### **Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts**

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und

Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

#### **1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie**

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtliniebestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingte ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

##### **1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingte**

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingte. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingte, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingte anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisie-

ren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

#### **1.4.2 Belastung Einzelner verboten**

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur

aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

#### **1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts**

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

## **1.5 Interessenabwägung**

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtli-

nien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

## **2. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **3. Ermächtigungsgrundlage**

Die Anpassung der Erlösobergrenze der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben. Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

#### **4. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

##### **4.1 Frist- und formgerechte Antragstellung**

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

##### **4.1.1 Antragsberechtigung**

Die Antragstellerin ist als Verteilernetzbetreiber gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

##### **4.1.2 Antragszeitpunkt**

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

##### **4.1.3 Antragsform**

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der StromNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern ge-

zahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weitere, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **4.1.4 Antragszeitraum**

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2022.

#### **4.1.5 Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

#### **4.2 Materielle Voraussetzungen**

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.

#### **4.2.1 Kapitalkosten**

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

#### **4.2.2 Relevante Investitionen**

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

#### **4.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagengüter**

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass bei den immateriellen Vermögensgegenständen kein doppelter Ansatz von Software erfolgte, die bereits im Sachanlagevermögen aufgeführt ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger

Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Anlagenabgänge. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV listet abschließend auf, welche Investitionen im Rahmen des Aufschlags zu berücksichtigen sind. Aufwendungen aus Anlagenabgängen sind gerade keine Kapitalkosten aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter, die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden oder deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags ist somit ausgeschlossen.

Nachaktivierungen sind berücksichtigungsfähig. Diese werden der Berechnungsmethodik des Kapitalkostenaufschlags folgend als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet und im Jahr der Nachaktivierung berücksichtigt.

Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlag erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand abzustellen. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2022 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 ist auf Ist- und für die Jahre 2021 und 2022 auf Planwerte abzustellen.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2019 die Ist-Kosten der Jahre 2017 bis 2019

geprüft und im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2020 die Ist-Kosten des Jahres 2020. Im Anschluss an diese Prüfung wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 29.07.2021 und 23.02.2022 ein vorläufiges Ergebnis für die Ist-Kosten des Jahres 2020 mitgeteilt. Die Beschlusskammer wird dieses Ergebnis der vorliegenden Genehmigung und allen folgenden Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag der dritten Regulierungsperiode zu Grunde legen. Eine spätere Anpassung der Ist-Kosten der Jahre 2017 bis 2020 durch die Antragstellerin ist nicht zulässig. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in den Jahren 2017 bis 2020 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in den Jahren 2021 oder 2022 zu aktivieren. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist. Überdies ermittelt die Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den von der Antragstellerin ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2021 und 2022 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen. So wird zum einen sichergestellt, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht durch den überhöhten Ansatz von Plankosten sachwidrig erhöht werden (Heuser, in: Holznagel/Schütz, ARegR, 2. Aufl. 2019, § 10a Rn. 40). Zum anderen findet in den Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten statt.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht von der Antragstellerin selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht von der Antragstellerin, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollum-

fänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen der Antragstellerin praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Sofern eine Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß § 34 Abs. 7 S. 4 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden. Jedoch hatten Verteilernetzbetreiber, denen eine Investitionsmaßnahme über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurde, gemäß § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV die Möglichkeit, zum 30.06.2018 einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zu stellen. In diesem Fall endet die genehmigte Investitionsmaßnahme mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode.

#### **4.2.4 Netzübergänge**

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht.

Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für

diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind oder im Jahr 2022 übergehen werden. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

#### **5. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze**

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 ergibt sich aus Anlage 1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

*Kapitalkostenaufschlag =*

*kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV*

*+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV*

*+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 Strom-NEV*

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

Eine Berücksichtigung von Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 ist ausgeschlossen. Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV kann ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2018 gestellt werden; die Anpassung erfolgt sodann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV zum 01.01.2019. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht

kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 vor (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

## **5.1 Kalkulatorische Abschreibungen**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 StromNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen. Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

## **5.2 Kalkulatorische Verzinsung**

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorische Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Verzinsung} = \text{kalkulatorische Verzinsungsbasis} \times \text{kalkulatorischem Zinssatz}$$

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die beiden Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

### **5.2.1 Verzinsungsbasis**

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt

(vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte\_Anlagen} - (\text{Restwerte\_NAK} + \text{Restwerte\_BKZ})$$

### **5.2.2 Zinssatz**

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16-160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösbergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:  $6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396$ . Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

### **5.3 Kalkulatorische Gewerbesteuer**

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 StromNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannt-

ten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen. Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07 – SW Speyer, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zu- und Abrechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14 – SW Freudenstadt, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0691 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2020 bestätigt, dass das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

## **6. Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung des Kapitalkostenaufschlags nach dem 01.01.2022 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2021 liegt u.a. darin begründet, dass die Bestimmung der Ist-Kosten des Jahres 2020 im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontosaldos 2020 in zahlreichen Fällen aufgrund klärungsbedürftiger Einzelfragen noch nicht abgeschlossen werden konnte. Diese Kosten sind auch relevant für den Kapitalkostenaufschlag 2022.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2022 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen war der Netzbetreiber rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus dem Kapitalkostenaufschlag für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2022 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Beantragung des Kapitalkostenaufschlags waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Positionen bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung des Kapitalkostenaufschlags für das 2022 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2021 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung des Kapitalkostenaufschlags. Die gegen die rückwirkende Festlegung

sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Der Antragstellerin war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Festlegung des Kapitalkostenaufschlags erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösbergrenzen des Jahres 2022 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösbergrenzen für das Jahr 2022 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2022, dessen Bestandteil der Ist-Abgleich des Kapitalkostenaufschlags ist.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für das Jahr 2022 den Kapitalkostenaufschlag festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen mit Bezug auf das Jahr 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Hierbei ist zu beachten, dass der Kapitalkostenaufschlag erhöhend auf die Erlösbergrenze der Antragstellerin wirkt. Ohne rückwirkende Festlegung bestünde somit für die Antragstellerin keine Möglichkeit, den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2022 im Rahmen des Abgleichs gemäß § 5 ARegV anzusetzen. Es bestünde kein Rechtsgrund für einen Kapitalkostenaufschlag. Somit liegt die Rückwirkung stets im Interesse der Antragstellerin.

### III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **IV.**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

## A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	6.540.097
Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	6.540.097
Differenz	-0

Summe								6.540.097				
davon für Netz	I. kalk. Abschreibungen des Sach- lagevermögens	des weiteren Anlagever- mögens	II.a kalk. Restwerte zum 01.01.2022 des Sach- lagevermögens	des weiteren Anlagever- mögens	der BKZ/NAKB	II.b kalk. Restwerte zum 31.12.2022 des Sach- lagevermögens	des weiteren Anlagever- mögens	der BKZ/NAKB	II.c kalk. Verzinsungs- basis	II. kalk. Verzinsung	III. kalk. Gewerbe- steuer	IV. Kapitalkosten- aufschlag
originäres Netz												3.112.267
												443.672
												2.451.011
												19.002
												346.715
												49.115
												118.316

## A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Gesamt	Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022	
VNB	Kabel 220 kV	2017					-	-	-	
VNB	Kabel 110 kV	2017					-	-	-	
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz	2017					-	-	-	
VNB	Kabel 1 kV	2017					-	-	-	
VNB	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017					-	-	-	
VNB	Freileitungen 110-380kV	2017					-	-	-	
VNB	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2017					-	-	-	
VNB	Freileitungen 1 kV	2017					-	-	-	
VNB	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017					-	-	-	
VNB	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2017					-	-	-	
VNB	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2017					-	-	-	
VNB	Sonstiges	2017					-	-	-	
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017					-	-	-	
VNB	Hauptverleilerstationen	2017					-	-	-	
VNB	Ortsnetzstationen	2017					-	-	-	
VNB	Kundenstationen	2017					-	-	-	
VNB	Stationsgebäude	2017					-	-	-	
VNB	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017					-	-	-	
VNB	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2017					-	-	-	
VNB	Schalteinrichtungen	2017					-	-	-	
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2017					-	-	-	
VNB	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	2017					-	-	-	
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017					-	-	-	
VNB	Telefonleitungen	2017					-	-	-	
VNB	Fahrbare Stromaggregate	2017					-	-	-	
VNB	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017					-	-	-	
VNB	Betriebsgebäude	2017					-	-	-	
VNB	Verwaltungsgebäude	2017					-	-	-	
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017					-	-	-	
VNB	Werkzeuge/ Geräte	2017					-	-	-	
VNB	Lagereinrichtung	2017					-	-	-	
VNB	Hardware	2017					-	-	-	
VNB	Software	2017					-	-	-	
VNB	Leichtfahrzeuge	2017					-	-	-	
VNB	Schwerfahrzeuge	2017					-	-	-	
VNB	moderne Messeinrichtungen	2017					-	-	-	
VNB	Smart-Meter-Gateway	2017					-	-	-	
VNB	Kabel 220 kV	2018					-	-	-	
VNB	Kabel 110 kV	2018					-	-	-	
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz	2018					-	-	-	
VNB	Kabel 1 kV	2018					-	-	-	
VNB	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018					-	-	-	
VNB	Freileitungen 110-380kV	2018					-	-	-	
VNB	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018					-	-	-	

VNB	Freileitungen 1 kV	2018	-
VNB	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018	-
VNB	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	-
VNB	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	-
VNB	Sonstiges	2018	-
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018	-
VNB	Hauptverteilerstationen	2018	-
VNB	Ortsnetzstationen	2018	-
VNB	Kundenstationen	2018	-
VNB	Stationsgebäude	2018	-
VNB	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2018	-
VNB	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2018	-
VNB	Schaltanlagen	2018	-
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2018	721
VNB	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelvertellerschränke	2018	-
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	-
VNB	Telefonleitungen	2018	-
VNB	Fahrbare Stromaggregate	2018	-
VNB	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	-
VNB	Betriebsgebäude	2018	-
VNB	Verwaltungsgebäude	2018	-
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	-
VNB	Werkzeuge/ Geräte	2018	-
VNB	Lagereinrichtung	2018	-
VNB	Hardware	2018	-
VNB	Software	2018	-
VNB	Leichtfahrzeuge	2018	-
VNB	Schwerfahrzeuge	2018	-
VNB	moderne Messeinrichtungen	2018	-
VNB	Smart-Meter-Gateway	2018	-
VNB	Kabel 220 kV	2019	-
VNB	Kabel 110 kV	2019	-
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	-
VNB	Kabel 1 kV	2019	-
VNB	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	-
VNB	Freileitungen 110-380kV	2019	-
VNB	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019	-
VNB	Freileitungen 1 kV	2019	-
VNB	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019	-
VNB	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2019	-
VNB	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2019	-
VNB	Sonstiges	2019	-
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019	-
VNB	Hauptverteilerstationen	2019	-
VNB	Ortsnetzstationen	2019	-
VNB	Kundenstationen	2019	-
VNB	Stationsgebäude	2019	-
VNB	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2019	-



2	Werkzeuge/ Geräte	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	Lagereinrichtung	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	Hardware	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	Software	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	Leichtfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	Schwerfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	moderne Messeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	Smart-Meter-Gateway	2017	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 220 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 110 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Freileitungen 110-380kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Freileitungen 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Sonstiges	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Hauptverteilstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Ortsnetzstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Kundenstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Stationsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Schalteinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Telefonleitungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Fahrbare Stromaggregate	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Betriebsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Verwaltungsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Werkzeuge/ Geräte	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Lagereinrichtung	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Hardware	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Software	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Leichtfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Schwerfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	moderne Messeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Smart-Meter-Gateway	2018	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 220 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 110 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-



3	Stationsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Schalleinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Telefonleitungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Fahrbare Stromaggregate	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Betriebsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Verwaltungsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Werkzeuge/ Geräte	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Lagereinrichtung	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Hardware	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Software	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Leichtfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Schwerfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	moderne Messeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Smart-Meter-Gateway	2017	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel 220 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel 110 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen 110-380kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Sonstiges	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Hauptverteilerstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Ortsnetzstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Kundenstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Stationsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Schalleinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Telefonleitungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Fahrbare Stromaggregate	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Betriebsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-

3	Verwaltungsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Werkzeuge/ Geräte	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Lagereinrichtung	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Hardware	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Software	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Leichtfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Schwerfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	moderne Messeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Smart-Meter-Gateway	2018	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel 220 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel 110 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen 110-380kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Sonstiges	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Hauptverleilerstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Ortsnetzstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Kundenstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Stationsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Schalleinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverleilerschränke	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Telefonleitungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Fahrbare Stromaggregate	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Betriebsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Verwaltungsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Werkzeuge/ Geräte	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Lagereinrichtung	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Hardware	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Software	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Schwerfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	moderne Messeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
3	Smart-Meter-Gateway	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 220 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 110 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-

4	Kabel Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen 110-380kV	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Sonstiges	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Hauptverleilerstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Ortsnetzstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kundenstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Stationsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Telefonleitungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Fahrbare Stromaggregate	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Betriebsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Verwaltungsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Werkzeuge/ Geräte	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Lagereinrichtung	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Hardware	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Software	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Leichtfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Schwerfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	moderne Messeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Smart-Meter-Gateway	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 220 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 110 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen 110-380kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Sonstiges	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
4	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-



4	Fahrbare Stromaggregate	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Betriebsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Verwaltungsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Werkzeuge/ Geräte	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Lagereinrichtung	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Hardware	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Software	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Schwerfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	moderne Messeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
4	Smart-Meter-Gateway	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 220 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 110 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 110-380kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Sonstiges	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Hauptverteilerstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetzstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Kundenstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Telefonleitungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Fahrbare Stromaggregate	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Betriebsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Verwaltungsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Werkzeuge/ Geräte	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Lagereinrichtung	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Hardware	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Software	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Leichtfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Schwerfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	moderne Messeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-

5	Smart-Meter-Gateway	2017	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 220 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 110 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 110-380kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Sonstiges	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Hauptverteilerstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetzstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Kundenstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Schalleinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Telefonleitungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Fahrbare Stromaggregate	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Betriebsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Verwaltungsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Werkzeuge/ Geräte	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Lagereinrichtung	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Hardware	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Software	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Leichtfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Schwerfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	moderne Messeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Smart-Meter-Gateway	2018	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 220 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 110 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 110-380kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2019	-	-	-	-	-	-	-

5	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatkanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Sonstiges	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Hauptverteilerstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetzstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Kundenstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Telefonleitungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Fahrbare Stromaggregate	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Betriebsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Verwaltungsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Werkzeuge/ Geräte	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Lagereinrichtung	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Hardware	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Software	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Schwerfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	moderne Messeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
5	Smart-Meter-Gateway	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 220 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 110 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen 110-380kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatkanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Sonstiges	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Hauptverteilerstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Ortsnetzstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Kundenstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Stationsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-

6	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Telefonleitungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Fahrbare Stromaggregate	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Betriebsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Verwaltungsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Werkzeuge/ Geräte	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Lagereinrichtung	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Hardware	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Software	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Leichtfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Schwerfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	moderne Messeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Smart-Meter-Gateway	2017	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 220 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 110 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen 110-380kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Sonstiges	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Hauptverteilerstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Ortsnetzstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Kundenstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Stationsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Schalteinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Telefonleitungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Fahrbare Stromaggregate	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Betriebsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Verwaltungsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Werkzeuge/ Geräte	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Lagereinrichtung	2018	-	-	-	-	-	-	-

6	Hardware	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Software	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Leichtfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Schwerfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	moderne Messeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Smart-Meter-Gateway	2018	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 220 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 110 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen 110-380kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Sonstiges	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Hauptverteilerstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Ortsnetzstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Kundenstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Stationsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Schalleinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Telefonleitungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Fahrbare Stromaggregate	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Betriebsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Verwaltungsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Werkzeuge/ Geräte	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Lagereinrichtung	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Hardware	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Software	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Schwerfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	moderne Messeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
6	Smart-Meter-Gateway	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel 220 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel 110 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-
7	Freileitungen 110-380kV	2017	-	-	-	-	-	-	-
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2017	-	-	-	-	-	-	-

7 Freileitungen 1 kV	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Sonstiges	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Hauptverteilerstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Ortsnetzstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Kundenstationen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Stationsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Schalteinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Telefonleitungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Fahrbare Stromaggregate	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Betriebsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Verwaltungsgebäude	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Werkzeuge/ Geräte	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Lagereinrichtung	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Hardware	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Software	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Leichtfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Schwerfahrzeuge	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 moderne Messeinrichtungen	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Smart-Meter-Gateway	2017	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Kabel 220 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Kabel 110 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Kabel Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Kabel 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Freileitungen 110-380kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Freileitungen 1 kV	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Sonstiges	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Hauptverteilerstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Ortsnetzstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Kundenstationen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Stationsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-	-

7	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Schaltanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Telefonleitungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Fahrbare Stromaggregate	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Betriebsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Verwaltungsgebäude	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Werkzeuge/ Geräte	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Lagereinrichtung	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Hardware	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Software	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Leichtfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Schwerfahrzeuge	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	moderne Messeinrichtungen	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Smart-Meter-Gateway	2018	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel 220 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel 110 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Freileitungen 110-380kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Freileitungen 1 kV	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzanlagen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Sonstiges	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Hauptverteilerstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Ortsnetzstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Kundenstationen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Stationsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Schaltanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Telefonleitungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Fahrbare Stromaggregate	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Betriebsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Verwaltungsgebäude	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-

7	Werkzeuge/ Geräte	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Lagereinrichtung	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Hardware	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Software	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Schwerfahrzeuge	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	moderne Messeinrichtungen	2019	-	-	-	-	-	-	-
7	Smart-Meter-Gateway	2019	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Kabel 220 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Kabel 110 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Kabel 1 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Freileitungen 110-380kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Freileitungen 1 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Sonstiges	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Hauptverteilerstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Ortsnetzstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Kundenstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Stationsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Telefonleitungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Fahrbare Stromaggregate	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Betriebsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Verwaltungsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Werkzeuge/ Geräte	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Lagereinrichtung	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Hardware	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Software	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Leichtfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Schwerfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	moderne Messeinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
VNB	Smart-Meter-Gateway	2020	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 220 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 110 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2020	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel 1 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020	-	-	-	-	-	-	-



3	Stationsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Schalleinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Telefonleitungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Fahrbare Stromaggregate	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Betriebsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Verwaltungsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Werkzeuge/ Geräte	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Lagereinrichtung	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Hardware	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Software	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Leichtfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Schwerfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	moderne Messeinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
3	Smart-Meter-Gateway	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 220 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 110 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel Mittelspannungsnetz	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel 1 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen 110-380kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen 1 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Sonstiges	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Hauptverteilerstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Ortsnetzstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Kundenstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Stationsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Schalleinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Telefonleitungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Fahrbare Stromaggregate	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Betriebsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-

4	Verwaltungsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Werkzeuge/ Geräte	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Lagereinrichtung	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Hardware	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Software	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Leichtfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Schwerfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	moderne Messeinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
4	Smart-Meter-Gateway	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 220 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 110 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Mittelspannungsnetz	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel 1 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 110-380kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen 1 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Sonstiges	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Hauptverteilerstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetzstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Kundenstationen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Stationsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Schalleinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Telefonleitungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Fahrbare Stromaggregate	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Betriebsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Verwaltungsgebäude	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Werkzeuge/ Geräte	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Lagereinrichtung	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Hardware	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Software	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Leichtfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Schwerfahrzeuge	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	moderne Messeinrichtungen	2020	-	-	-	-	-	-	-
5	Smart-Meter-Gateway	2020	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 220 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-
6	Kabel 110 kV	2020	-	-	-	-	-	-	-

6	Kabel Mittelspannungsnetz	2020	
6	Kabel 1 kV	2020	
6	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020	
6	Freileitungen 110-380kV	2020	
6	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2020	
6	Freileitungen 1 kV	2020	